

hier ist eine weitere Aussprache heute nicht vorgesehen.

Wir können also zur Abstimmung kommen, und zwar über die Überweisungsempfehlung des Gesetzentwurfes Drucksache 17/16518 an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen – federführend – sowie an den Ausschuss für Kultur und Medien. Ich frage, wer dieser Überweisungsempfehlung zustimmt. – Das sind CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und AfD. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist beides nicht der Fall. Dann ist die **Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.**

Wir kommen nun zu:

19 Gesetz zur Änderung von Vorschriften zur kommunalen Investitionsförderung

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/15912

Beschlussempfehlung
des Ausschusses
für Heimat, Kommunales,
Bauen und Wohnen
Drucksache 17/16501

zweite Lesung

Die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt werden zu Protokoll gegeben, sodass wir unmittelbar zur Abstimmung kommen können (siehe Anlage 5).

Der Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen empfiehlt in Drucksache 17/16501, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Somit lasse ich nun über den Gesetzentwurf Drucksache 17/15912 selbst und nicht über die Beschlussempfehlung abstimmen. Ich darf fragen, wer zustimmen möchte. Das sind CDU, SPD, FDP, AfD. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Gibt es ein Votum der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen?

(Zurufe: Hallo! – Zuruf von Mehrdad Mostofizadeh [GRÜNE])

– Herr Kollege Mostofizadeh, das ist von hier oben nicht erkennbar gewesen. Das gilt nicht für mich, sondern auch für meine Kollegen, die mit mir gemeinsam den Sitzungsvorstand bilden.

(Mehrdad Mostofizadeh [GRÜNE]: Es gibt trotzdem ein Votum!)

Ich frage noch einmal, wer dem Gesetzentwurf Drucksache 17/15912 – es geht um Vorschriften zur kommunalen Investitionsförderung – zustimmen möchte.

(Zurufe von der CDU und der FDP: Ah!)

CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen, AfD. Wunderbar. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Dann ist auch dieser **Gesetzentwurf Drucksache 17/15912 angenommen und verabschiedet.**

Ich rufe auf:

20 Gesetz über die Beauftragte oder den Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/16383

erste Lesung

Herr Minister Biesenbach hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (siehe Anlage 6). Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Wir kommen damit zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Rechtsausschuss. Gibt es hierzu Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist beides nicht der Fall. Dann gehen wir von der einstimmigen **Annahme der Überweisungsempfehlung** aus und stellen diese fest.

Ich rufe auf:

21 Viertes Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes NRW

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/16444

erste Lesung

Herr Minister Reul hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (siehe Anlage 7). Eine Aussprache ist dazu heute nicht vorgesehen.

Wir kommen damit zur Abstimmung über die Überweisungsempfehlung des Ältestenrates, den **Gesetzentwurf Drucksache 17/16444** an den Innenausschuss zu überweisen. Ich frage, wer dem zustimmen möchte. – Das sind CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und AfD. Gegenstimmen – Keine. Enthaltungen – Keine. Dann ist der Gesetzentwurf einstimmig **überwiesen.**

Ich rufe auf:

22 Drittes Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/16445

erste Lesung

Herr Minister Laumann hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 8*). Eine Aussprache ist dazu heute nicht vorgesehen.

Wir kommen damit zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Gibt es hierzu Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Dann stelle ich die einstimmige **Überweisung** fest.

Ich rufe auf:

23 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig – Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere“

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/16529

erste Lesung

Frau Ministerin Pfeiffer-Poensgen hat ihre Einbringungsrede zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 9*). Auch hier ist eine Aussprache heute nicht vorgesehen.

Ich lasse damit über die Empfehlung des Ältestenrates abstimmen, den Gesetzentwurf Drucksache 17/16529 an den Wissenschaftsausschuss zu überweisen. Sehe ich hierzu Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich die einstimmige **Annahme der Überweisungsempfehlung** fest.

Wir kommen zu:

24 Gesetz zur Umsetzung des Rechtssatzvorbehalts bei dienstlichen Beurteilungen in der Justiz

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/16487

erste Lesung

Die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt werden zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 10*). – Alle Fachkundigen im Raum nicken. Dann ist das auch so. Eine weitere Aussprache ist nicht vorgesehen.

Wir kommen damit zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/16487 an den Rechtsausschuss. Gibt es hierzu Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist beides nicht der Fall. Dann stelle ich die einstimmige **Annahme dieser Überweisungsempfehlung** fest.

Ich rufe auf:

25 Sechstes Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/16263

Beschlussempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 17/16511

zweite Lesung

Hier ist ebenfalls verabredet worden, dass die Reden zu Protokoll gegeben werden (*siehe Anlage 11*). Damit sind wir am Schluss der Aussprache.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Rechtsausschuss empfiehlt in Drucksache 17/16511, den Gesetzentwurf Drucksache 17/16263 unverändert anzunehmen. Somit kommen wir zur Abstimmung über den Gesetzentwurf selbst und eben nicht über die Beschlussempfehlung. Ich darf fragen, wer diesem Gesetzentwurf zustimmt. – Das sind die Abgeordneten der Fraktionen der CDU, der SPD, der FDP, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der AfD. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Auch keine. Dann ist dieser **Gesetzentwurf Drucksache 17/16263** einstimmig **angenommen und verabschiedet**.

Wir kommen zu:

26 Gesetz zur Änderung des Ruhrverbandsgesetzes

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/16552

erste Lesung

Die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt werden ebenfalls zu Protokoll gegeben (*siehe Anlage 12*), und eine weitere Aussprache ist nicht vorgesehen.

Ich lasse damit über die Empfehlung des Ältestenrates abstimmen, den Gesetzentwurf an den Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz zu überweisen. Gibt es hierzu Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Beides ist nicht der Fall. Dann stelle ich die einstimmige **Überweisung dieses Gesetzentwurfes** fest.

Wir kommen nun zu:

Anlage 8

Zu TOP 22 – „Drittes Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes“ – zu Protokoll gegebene Rede

Karl-Josef Laumann, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll das Heilberufsgesetz an die durch das Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten – kurz Psychotherapeutengesetz – vom 15. November 2019 erfolgte Neuregelung der Psychotherapeutenausbildung angepasst werden.

Zudem sollen Personen, die eine Approbation nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 in Nordrhein-Westfalen haben, als Kammerangehörige in die Psychotherapeutenkammer NRW aufgenommen werden.

Dies wird mit dem vorgelegten Entwurf zur Änderung des Heilberufsgesetzes erreicht.

Zwar ist in Nordrhein-Westfalen voraussichtlich erst ab Herbst 2024 mit der Durchführung von Staatsprüfungen, die zu Approbationen nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 führen werden, zu rechnen.

Gleichwohl ist es bereits gegenwärtig durch Zuzug aus dem Ausland und entsprechende Berufsqualifikationsanerkennung möglich, dass Personen mit einer Approbation nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 in Nordrhein-Westfalen ihren gewöhnlichen Aufenthalt nehmen oder beruflich tätig werden.

Auch ein Zuzug aus einem anderen Bundesland, in dem entsprechende Studiengänge zu früheren Staatsprüfungen führen könnten, ist möglich.

Zudem muss für Personen mit einer Approbation nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 die Möglichkeit der aktiven und passiven Wahl zur Kammerversammlung eröffnet werden.

Diese Personen sind nach der bisherigen Gesetzeslage keine Kammerangehörigen im Sinne des § 2 Absatz 1 Heilberufsgesetz.

Daraus ergibt sich das Erfordernis einer kurzfristigen Anpassung des nordrhein-westfälischen Heilberufsgesetzes.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Heilberufsgesetz in folgenden wesentlichen Punkten geändert oder redaktionell angepasst:

- *Anpassung der Bezeichnung der Psychotherapeutenkammer an die Berufsbezeichnung in § 1*

des Psychotherapeutengesetzes und Aufnahme von Personen mit einer Approbation nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 als Kammerangehörige;

- *Eröffnung der Möglichkeit der aktiven und passiven Wahl zur Kammerversammlung für Personen, die über eine Approbation nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes verfügen;*
- *Abdeckung des Versorgungsbereichs der psychotherapeutischen Behandlung von Kindern und Jugendlichen zukünftig auch von Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche;*
- *Anpassung der Gebiets- und Tätigkeitsbezeichnungen von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, so dass auch Personen mit Approbation nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2021 umfasst sind.*

Die Arbeitsgemeinschaft der Heilberufskammern des Landes Nordrhein-Westfalen ist im Rahmen der Verbändeanhörung an der beabsichtigten Gesetzesänderung beteiligt worden.

